

## BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Vettweiß

### 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Kelz „Ke-3“, LUXHEIMER WEG hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Vettweiß hat in seiner Sitzung am 05.10.2020 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Kelz „Ke-3“, LUXHEIMER WEG im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB gefasst.

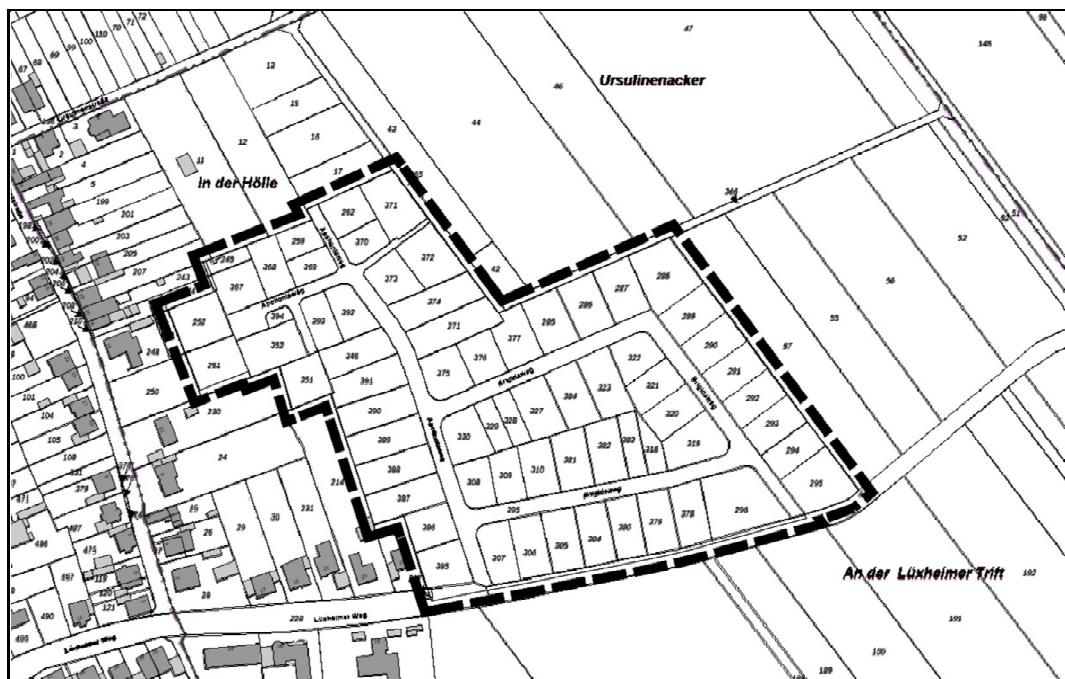
Im Rahmen der Umsetzung der Erschließungsplanung im Baugebiet mussten die Straßen aus entwässerungstechnischen Gründen im Endausbau höher als das angrenzende natürliche Gelände gelegt werden. Da die Zufahrten zu den Garagen sowie die Garagen selbst in der Regel auf Straßenniveau geplant werden, soll die Bezugshöhe für die Bemessung der Abstandsflächen für grenzständige Garagen- und Carports wie folgt geregelt werden:

**Als Bezugspunkt für die Berechnung der Abstandsflächen von Garagen und Carports ist die endausgebaute Höhe der Straßenverkehrsfläche, die mittig an die Zufahrt angrenzt, heranzuziehen.**

Ferner enthalten die textlichen Festsetzungen unter Punkt 3 einen Widerspruch hinsichtlich der Anstände von Carports zur Straßenbegrenzungslinie. Dieser wird aufgehoben. Der Abstand wird auf 3,0 m zur Straßenbegrenzungslinie korrigiert.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Plangeltungsbereich umfasst den gesamten Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Kelz „Ke-3“, LUXHEIMER WEG.



**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung**  
© Land NRW (2020) genordet, ohne Maßstab

Da die Grundzüge der Planung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Kelz „Ke-3“ nicht berührt werden, wird ein vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Eine frühzeitige Beteiligung erfolgt nicht. Auf die Erstellung eines Umweltberichtes und die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsregelung wird verzichtet.

Zur Information kann der Änderungsentwurf mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001, in der Zeit vom **18.01.2021 bis 01.03.2021** während der Dienststunden eingesehen werden. Die Dienststunden sind:

<b>montags – freitags:</b>	<b>8.00-12.00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>14.00-15.30 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>14.00-18.00 Uhr</b>

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail unter [shaussner@vettweiss.de](mailto:shaussner@vettweiss.de) / [phuevelmann@vettweiss.de](mailto:phuevelmann@vettweiss.de) bei der Gemeindeverwaltung Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001 abgegeben werden können. Der Zugang ist barrierefrei erreichbar.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist die Rath austür verschlossen. Sollte dies während der Offenlage noch der Fall sein, bitte die Türklingel benutzen.  
Für die Einsicht der Unterlagen steht ein gesonderter Raum im Rathaus zur Verfügung.

Ferner ist eine längere Auslegungsfrist aufgrund der aktuellen Geschehnisse festgesetzt worden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen sind auch auf der Internet-Seite der Gemeinde Vettweiß unter <https://www.vettweiss.de/wohnen-wirtschaft/wohnen/bauleitplanung.php> veröffentlicht.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig mit der Auslegung durchgeführt.

#### Bekanntmachungsanordnung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Kelz „Ke-3“ (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - durch den Bürgermeister bestätigt, dass die beigefügte Bekanntmachung dem Beschluss des Rates der Gemeinde Vettweiß vom 05.10.2020 entspricht.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Vettweiß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vettweiß, den 21.12.2020  
Der Bürgermeister  
gez.  
Joachim Kunth